

einiger Storchenfreunde auf dem Chordach angesiedelt und genau 10 Jahr dort gehaust hatten, worüber eine genaue Chronik geführt worden ist. Noch eine Reihe weiterer Storchenstationen sind durch die Starkstromleitungen beschädigt oder verwaist worden, so diejenigen in Umikon und Dorf Schinznach, worüber aber letzte Nachrichten fehlen, und andere.

Wenn zu den heimlichen Anfeindungen und den Starkstromleitungen als Schädiger unserer Storchenkolonien und wohl überhaupt der Vogelwelt, nun auch noch die Flugmaschinen kommen, mit ihrem auf mehrere Kilometer hörbaren starken Gerassel und ihrem gespenstischen Erscheinen, so wird in kürzester Frist die Existenz der Störche in unserem Lande der Vergangenheit angehören, und alle Vögel bleiben mit der Zunahme der Aviatik in ihrem eigenen Elemente, der Luft, nicht mehr sicher.



Aus dem Bericht des eidg. Departement des Innern (Inspektion für Forstwesen, Jagd und Fischerei) über seine Geschäftsführung im Jahre 1912.

b) Vogelschutz.

25 Begehren um Ermächtigungen zur Einfuhr von 198 Stück lebenden, unter Bundesschutz stehenden Vögeln, zum Zwecke der Haltung im Käfig, wurde entsprochen.

Da uns zur Kenntnis gelangte, das Verbot der Einfuhr lebender, unter Bundesschutz stehender Vögel, ohne spezielle Einfuhrbewilligung werde häufig umgangen durch falsche Deklaration als ausländische Vögel oder durch Anbringung versteckter Behälter in den Transportkisten, haben wir die Grenzzollämter anweisen lassen, die Vogeltransporte einer gründlichen Untersuchung zu unterwerfen und beim Vorhandensein von geschützten Vögeln die Rückweisung der Sendung anzuordnen, sofern nicht eine besondere Einfuhrbewilligung des Departements des Innern vorliege. Diese Massnahme hat sich als wirksam erwiesen, indem seit Erlass der diesfälligen Weisung der Oberzolldirektion vom 30. September 1912 bis Ende Jahres 17 Sendungen zurückgewiesen wurden, welche in der Mehrzahl als ausländische Vögel deklariert waren, während

sie ausschliesslich, oder wenigstens teilweise, gesetzlich geschützte Vögel enthielten.

Da nach der in Art. 17 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1904 enthaltenen gruppenweisen Anordnung der unter Bundeschutz gestellten Vögel bei einigen Arten Zweifel obwalten konnten, ob sie zu denselben gehören oder nicht, so haben wir durch die eidgenössische ornithologische Kommission ein spezielles Verzeichnis der nach Art. 17 geschützten Vogelarten aufstellen lassen (A. S. n. F. XXVIII, S. 325).

Mit Kreisschreiben vom 17. August haben wir die Kantone eingeladen, unter Hinweis auf Art. 17, zweitletzter Absatz, wo unter anderm das Einfangen und Feilbieten geschützter Vögel verboten ist, diese Bestimmung strengstens zu handhaben.

In einem weitem Kreisschreiben vom 31. Januar wurden sämtliche Kantone eingeladen, von dem ihnen in Art. 20 des Bundesgesetzes eingeräumten Recht, einzelnen Sachverständigen Bewilligungen zur Erlegung von Vögeln, die nach Art. 17 zu schützen sind, zu wissenschaftlichen Zwecken auszustellen, nur in beschränktem Masse Gebrauch zu machen und solche nur an wirklich zuverlässige Sachverständige und während offener Jagd nur ausnahmsweise zu erteilen.

Auf Berichte über abgehaltene Taubenschiessen in Lugano, Tesserete und Pruntrut und nach Eingang einer Protestschrift mit annähernd 1000 Unterschriften, haben wir uns, da die gegenwärtige Bundesgesetzgebung keinen Anhalt bietet, um dem Taubenschiessen auf lebendige Tiere entgegenzutreten, durch Kreisschreiben vom 2. September 1912 mit dem Ansuchen an die Kantonsregierungen gewandt, gestützt auf die kantonalen Gesetze und Verordnungen das sportliche Abhalten von Schiessen auf lebende zahme Tauben oder auf Vögel überhaupt zu verbieten, sofern dies die Verhältnisse als notwendig erscheinen lassen.

Von den eidgenössischen Grenzwächtern, den kantonalen Gendarmen und den Wildhütern sind im Berichtsjahr im Kanton Tessin wieder 11,614 Stück Vogelfanggeräte konfisziert worden, wofür zu gleichen Teilen von Bund und Kanton zusammen Fr. 232. 28 an Prämien ausgerichtet wurden.

